

**GEBÜHRENSATZUNG ZUR FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSORDNUNG
DER GEMEINDE DITTELBRUNN**
vom 08.12.2015 (Amtsblatt Nr. 23)

Die Gemeinde Dittelbrunn erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung:

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Dittelbrunn erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen.

§ 2
Grabgebühren

1) die Grabgebühren betragen	
Familiengrab mit mehr als 2 Grabstellen mit 25jährigem Benutzungsrecht	1.800,00 €
Familiengrab mit 2 Grabstellen mit 25jährigem Benutzungsrecht	900,00 €
Reihengrab für 25 Jahre für Personen über 5 Jahren	450,00 €
Reihengrab für 15 Jahre für Personen unter 5 Jahren	270,00 €
Urnengrab mit 15-jährigem Benutzungsrecht	270,00 €
Urnennische mit 15-jährigem Benutzungsrecht	540,00 €
Urnengrabstätte unter einem Baum mit 15-jährigem Benutzungsrecht	270,00 €

Bei Verlängerung des Benutzungsrechts nach § 15 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungsordnung ist für jedes Jahr der Verlängerung ein Fünfundzwanzigstel bzw. ein Fünfzehntel der in Abs. 1) festgesetzten Grabgebühren (aufgerundet auf die nächsten 10 Euro) zu entrichten.

Für das erstmalige Herstellen der Grabeinfassungen werden die der Gemeinde entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Für den Unterhalt der Grabeinfassungen wird bei den Familiengräbern und Reihengräbern eine Gebühr von 100 € erhoben.

Werden Grabfundamente durch die Gemeinde entrichtet, so sind die der Gemeinde entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 3
Bestattungsgebühren

1) Gebühr für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes)	
Normaltiefe	Euro 580,00
Doppeltiefe	Euro 650,00
Kindergrab	Euro 150,00
Urnengrab (Urnenerdgrab)	Euro 150,00
2) Stellung von Leichenträgern (4 Träger)	Euro 160,00
Leitung der Beerdigung bei eigenen Trägern	Euro 60,00
3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Leichenteilen sowie Aschenresten:	Euro 500,00
4) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses:	Euro 26,00

- 5) Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer
auswärtigen Leiche: Euro 26,00

§ 4 Sonstige Gebühren

- 1) Ausgrabungen und Umbettungen einer Leiche: Die der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten.
- 2) Genehmigungsgebühren
Genehmigung von Grabmälern Euro 25,00
- 3) Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung, die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechts.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
c) im Übrigen, wer die Kosten veranlasst hat, sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

- 1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlungen nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8 Zu widerhandlungen

Wer dieser Satzung zu widerhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht, wird nach Art. 14 KAG mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt. Wer eine nach dieser Satzung geschuldete Gebühr leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann mit Geldbuße nach Art. 15 und 16 KAG belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Dittelbrunn vom 16.10.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.01.2015 (Amtsblatt Nr. 3/2015), außer Kraft.

Dittelbrunn, 08.12.2015

Warmuth
1. Bürgermeister